

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1004/2018
Amt/Aktenzeichen 80/23 92 04	Datum 29.05.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 03.07.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	25.07.2018	Ö

Betreff:
Gemeindliche Forstwirtschaft;
Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer kommunalen Holzvermarktungs-GmbH/Beteiligung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes (ZL) an dieser kHV-GmbH einschließlich Übertragung der Aufgaben der Holzvermarktung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 03. Juli 2018

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter

Mainz, 05. Juli 2018
In Vertretung:

gez.
Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Mainz unterstützt grundsätzlich die Absicht des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB) kommunale Holzvermarktungs-GmbHs (kHV-GmbH) zu gründen. Der konkreten Zustimmung bedarf es bei Vorliegen detaillierter Planungen zur Gründung der Holzvermarktungs-GmbHs (kHV-GmbH).

2. Der Stadtrat empfiehlt, vorbehaltlich der noch vorzulegenden Unterlagen (siehe 1.), den von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes (ZL) folgende Beschlüsse zu fassen:
- a) der ZL erklärt seinen Beitritt als Gesellschafter in einer noch zu errichtenden kHV-GmbH (für den Bereich der Holzvermarktungsregion Pfalz);
 - b) die Aufgaben der Holzvermarktung ab dem Jahre 2019 werden der vorgenannten kHV-GmbH übertragen.

Begründung:

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15.03.2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg im sog. „Rundholz-Kartellverfahren“ im Wesentlichen bestätigt.

Danach bleibt es u.a. dem Bundesland untersagt, die Holzvermarktung in diesem Bundesland für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 ha durchzuführen.

In Rheinland-Pfalz nimmt die Landesforsten gegenwärtig ebenfalls die Holzvermarktung für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden wahr. Das Land hat – um einer gleichlautenden Untersagungsverfügung vorzubeugen - nunmehr entschieden, die Holzvermarktung für die kommunalen Gebietskörperschaften zum 01.01.2019 zu beenden und ferner mitgeteilt, die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge zum Jahresende 2018 aufzukündigen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund (GStB) für seine Mitgliedskommunen die Gründung von fünf regionalen Holzvermarktungs-GmbHs (kHV-GmbH), die anstelle der Landesforsten künftig die kommunale Holzvermarktung vornehmen sollen; alternativ durch eine Erweiterung der bereits vorhandenen Holzvermarktungsorganisationen für den Privatwald (sog. Pilotprojekte).

Beide Vermarktungswege werden mit einer Anschubfinanzierung für die ersten 7 bzw. 5 Jahre versehen; diese wird aus den Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert, welche bisher Landesforsten zur Erfüllung dieser Dienstleistung erhielt. Eine entsprechende Regelung ist im Entwurf der LFAG-Novelle, die gegenwärtig in den Gremien des Landtages behandelt wird, enthalten.

Gesellschafter dieser kHV-GmbHs werden also Städte, Gemeinden sowie kommunale Forstzweckverbände sein. Aus diesem Grunde muss entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften ein Genehmigungsverfahren gemäß § 92 Gemeindeordnung, das der GStB für seine Mitgliedskommunen beantragen und durchführen wird (Ausarbeitung der erforderlichen Analyse sowie des Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages), eingeleitet werden; Genehmigungsbehörde ist die ADD in Trier.

Die Bewirtschaftung der Waldungen der Landeshauptstadt Mainz, welche sich überwiegend im Lennebergwald befinden, erfolgt durch den Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes (ZL), dieser erledigt auch die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes Budenheim.

Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, die ZL-Holzvermarktung der neu zu gründenden Gesellschaft zu übertragen; anderenfalls würde eine Bewirtschaftung durch den ZL zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen, die darüber hinaus auch wirtschaftliche Risiken in sich birgt. Der ZL würde entsprechend dem Gesamtkonzept innerhalb dieser neuen kHV-GmbH der zukünftigen Holzvermarktungsregion Pfalz zugeordnet; die Vorgaben des § 30 Landeswaldgesetz (Zulässigkeit der Beteiligung eines Zweckverbandes als GmbH-Gesellschafter) sind beachtet.